

**ab 01.01.2023**  
(Stand: 01.01.2023)

Mit Änderung  
(ab 01.01.2023)

ohne Änderung Investitionskosten  
(Antrag ab 01.01.2023 gestellt)

Pflegegrad		1	2	3	4	5	
<b>Pflegekosten des Pflegegrades</b>		1.666,10	2.136,11	2.628,11	3.141,11	3.371,11	in Euro
<b>Ausbildungsumlage</b>	1 1.)	-	-	-	-	-	in Euro
	2 1.)	155,45	155,45	155,45	155,45	155,45	in Euro
<b>Unterkunft</b>		549,69	549,69	549,69	549,69	549,69	in Euro
<b>Verpflegung</b>		423,14	423,14	423,14	423,14	423,14	in Euro
<b>Investitionskosten</b>	(Einzelzimmer)	565,21	565,21	565,21	565,21	565,21	in Euro
<b>- Leistungen Pflegekassen</b>		125,00	770,00	1.262,00	1.775,00	2.005,00	in Euro
<b>Eigenanteil monatlich</b>		3.234,59	3.059,60	3.059,60	3.059,60	3.059,60	in Euro

(ggf. ergeben sich bei der Rechnungsschreibung Rundungsdifferenzen)  
(ggf. abzüglich Pflegewohngeld)

Die Berechnung der hier aufgeführten z.Zt. gültigen Pflegesätze erfolgt anhand von monatlich 30,42 Durchschnittstagen

- 1.) Die Ausbildungsumlagen beinhalten den Ausgleichsbetrag für die Refinanzierung nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung und einen Vergütungszuschlag zur Refinanzierung des Umlagebetrages nach §28 Abs. 2 Pfl BG

Um den Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen zu begrenzen, zahlt die Pflegekasse ab Januar 2022 für die gesetzlich Versicherten der Pflegegrade 2 bis 5, die vollstationäre Pflege nach § 43 SGB XI erhalten, einen bestimmten Prozentsatz dieses Eigenanteils als sogenannten Leistungszuschlag. Dieser ist im neuen § 43c SGB XI geregelt, und seine Höhe ist abhängig davon, wie lange eine Bewohnerin oder ein Bewohner schon vollstationäre Pflegeleistungen nach § 43 SGB XI erhält.

Der Zuschlag in Prozent berechnet sich nach der Dauer des Leistungsbezugs laut Mitteilung der jeweiligen Pflegekasse (5%, 25%, 45% oder 70%)

5% bis 12 Monate  
25% > 12 Monate  
45% > 24 Monate  
70% > 36 Monate